

II-4284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2218/J

1991-12-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Gugerbauer  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Konsequenzen aus dem Beschuß 8 Bs 12/91 des OLG Linz

Im Verfahren gegen Tibor Foco, Peter Löffler und Regina Ungar (22 Vr 659/86) belastete sich der wichtige Zeuge Helmut Nöhmayer in seiner Aussage im Zuge der Hauptverhandlung am 5. März 1987 selbst schwer, indem er angab, selbst an Tatort anwesend gewesen zu sein. Auf "Vorschlag" des im Schwurgerichtssaal anwesenden - später als Zeuge im selben Verfahren gehörten - Kriminalbeamten Othmar Kreuzer verwies daraufhin der Vorsitzende, Richter Dr. Johann Koller, den Zeugen zur neuerlichen Einvernahme an die Kriminalpolizei. Ohne Geschworene und Öffentlichkeit, aber in Anwesenheit von Dr. Koller erklärte Nöhmayer dort, in dieser Angelegenheit der Polizei nichts mehr sagen zu wollen; vor Gericht würde er aber aussagen.

Die Geschworenen erkundigten sich beim Vorsitzenden nach dem ihnen wichtig scheinenden Zeugen, der sie daraufhin bewußt falsch informierte, was den Geschworenen allerdings bei ihrem damaligen Wissenstand nicht erkennbar war. (Was der Vorsitzende damals wörtlich sagte, ließen die Geschworenen Elfriede Eibl und Mag. Pöttinger im Gerichtsverfahren 34b EVr 864/90, 34b EHv 43/90 in der Verhandlung am 17. Mai 1991 protokollieren.)

Die geschilderte Vorgangsweise des Vorsitzenden nahm der in der Folge rechtsgültig verurteilte Tibor Foco zum Anlaß einer Aufsichtsbeschwerde an das OLG Linz.

Das OLG Linz stellte fest, daß Richter Dr. Koller mit dieser Vorgangsweise tatsächlich sowohl Art. 6 EMRK als auch § 3 StPO verletzt hat (Beschluß vom 14. Mai 1991, 8 Bs 12/91).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher die nachstehende

A n f r a g e :

1. Das OLG Linz hat in seinem Beschluß vom 14. Mai 1991 (8 Bs 12/91) festgestellt, daß das Verfahren 22 Vr 659/86 unter Verletzung von Menschenrechten und Prozeßgrundsätzen geführt worden ist; wird dieser Umstand in dem vom Verurteilten Tibor Foco angestrebten Wiederaufnahmeverfahren mitberücksichtigt werden oder welche sonstigen Folgen wird dieser doch gravierende Beschluß haben, zumal er - da zu spät bekanntgeworden - mit Nichtigkeitsbeschwerde nicht geltend gemacht werden konnte?
2. Im Zusammenhang mit dem Beschluß des OLG Linz stellt sich auch die Frage nach strafrechtlichen Konsequenzen der falschen Information der Geschworenen, die den Verdacht des Mißbrauches der Amtsgewalt nahelegt. Ist die zuständige Staatsanwaltschaft diesbezüglich schon tätig geworden? Wenn nein, warum nicht; wenn ja, in welchem Stadium befinden sich die Ermittlungen derzeit?
3. In einem Bericht an die Staatsanwaltschaft Linz bescheinigte die Kriminalpolizei ein Jahr vor der Hauptverhandlung dem Zeugen Helmut Nöhmayer ein "unwiderlegbares Alibi" ohne daß dies den Protokollen zu entnehmen gewesen wäre. Nöhmayer widerlegte dieses "Alibi" dann selbst in der Hauptverhandlung. Das Innenministerium hat in mehreren Fällen im Zusammenhang mit dem Mordprozeß disziplinäre Maßnahmen gegen Polizeibeamte eingeleitet, die Staatsanwaltschaft

fpc107/jfoco.scm

Linz ist aber bisher trotzdem noch nicht tätig geworden. Weshalb wurden entsprechende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Linz noch nicht begonnen? Werden Sie Weisung erteilen, den angeführten Widersprüchen nachzugehen?

4. Wird die gesetzwidrige Anwesenheit des Zeugen Kreuzer in der Hauptverhandlung vor seiner Vernehmung irgendwelche Folgen haben? Wenn nein, warum nicht?
5. Zu der diesen Anfragen zugrunde liegenden Aufsichtsbeschwerde erklärte sich das OLG Linz in elf Punkten für nicht zuständig, teilte aber mit, daß je eine Ablichtung an die Oberstaatsanwaltschaft Linz als Disziplinarbehörde und an die Justizverwaltungsbehörde zur weiteren Überprüfung geschickt wurde. Welche Schritte wurden von diesen Behörden mittlerweile gesetzt?